

Satzung

Gemeindefeuerwehrverband Adendorf e.V.

Bei den Eichen 6, 21365 Adendorf

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen „Gemeindefeuerwehrverband Adendorf“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 21365 Adendorf.

§ 2

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977, insbesondere durch:
 1. die Förderung des Feuerwehrwesens in der Einheitsgemeinde Adendorf und deren Ortsteilen sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und ihrer Angehörigen in diesem Gebiet;
 2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie der kameradschaftlichen Verbindung unter den Mitgliedern der Feuerwehren;
 3. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- (2) Der Verband kann anderen Vereinigungen, die auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig sind, beitreten.

§ 3

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Adendorf“ einschließlich deren Altersabteilung und deren Ehrenmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen als fördernde oder Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der „Freiwilligen Feuerwehr Adendorf“.
- (3) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und ist mit Zugang wirksam. Eine Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, besteht jedoch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verband unwürdig erweist. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden Mitzuteilen. Der Brief gilt am zweiten Werktag der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossenen kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Verbandsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Verbandsversammlung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

- (1) Der Verband kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Pflicht, einen Beitrag zu entrichten, kann auf fördernde Mitglieder beschränkt werden.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlußfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Das Protokoll über den Verlauf der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuladen. Der Vorsitzende muß eine weitere Verbandsversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.

- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Verbandsversammlung über:
1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Auflösung des Verbandes,
 8. die Ehrenmitgliedschaft und
 9. den Antrag eines Mitglieds gemäß § 4 Absatz 4 Sätze 4 und 5.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftwart,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Pressewart,
 6. den Sprechern der Ortsfeuerwehren,
 7. den Sprechern der Abteilungen, soweit diese eingerichtet sind,
 8. dem Gemeindebrandmeister, sofern er nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer mit beratender Stimme bestellen.

§ 9

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
- (2) Sofern der Gemeindebrandmeister nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist, gehört er dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 10

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 2. Einrichtung und Abgrenzung der Abteilungen und Zuordnung der einzelnen Mitgliedern zu Abteilungen,
 3. Vorbereitungen der Verbandsversammlungen,
 4. Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung von Beisitzern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 11

Der Verband kann sich in Abteilungen gliedern, die auf die Wohnung oder auf die Zugehörigkeit zu den Untergliederungen der „Freiwilligen Feuerwehr Adendorf“ abstellen.

§ 12

Die Abteilungen fördern die Vereinszwecke in ihrem Bereich, insbesondere die Kameradschaft unter den Mitgliedern. Sie führen zu diesem Zweck gemeinsame Veranstaltungen durch. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter.

§ 13

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür entscheiden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes der Einheitsgemeinde Adendorf übertragen, die es für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit der Satzung:

Adendorf, den 08. Mai 2001

Ronald Leinberg
(Vorsitzender)

[Signature]
(stellvertretender Vorsitzender)

[Signature]
(Schriftführer)

Inge Meißner
(Kassenwart)

[Signature]
(Pressewart)

[Signature]
(Fördermitglied)

Thomas Elert
(Sprecher der Ortswehr Adendorf)

[Signature]
(Sprecher der Ortswehr Erbstorff)

Beitrittserklärung

Name, Vorname, Firma:

Anschrift:

Telefon:

E-Mailadresse:

Ich / Wir beantrage(n) die Aufnahme in den GFV Adendorf e.V. als

- ordentliches Mitglied (nur möglich für Angehörige der Ortswehren Adendorf und Erbstorf)
- förderndes Mitglied des/der
 - Gemeindefeuerwehrverbandes
 - Ortsfeuerwehr Adendorf
 - Ortsfeuerwehr Erbstorf

Ich bin / Wir sind eine

- Privatperson
- Einzelfirma / Personengesellschaft
- Kapitalgesellschaft oder Körperschaft

Satzung und Beitragsordnung wurden mir / uns ausgehändigt.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ Euro (siehe Beitragsordnung) soll von folgendem Konto eingezogen werden:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Datum, Unterschrift:

Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend):

- Zutreffendes bitte ankreuzen

Beitragsordnung

§ 1

- (1) Mitgliederbeiträge sind jährlich im voraus fällig. Sie sind sofort zahlbar, bzw. bis zum 31. Januar des Beitragsjahres durch Banküberweisung oder im Bankeinzugsverfahren.
- (2) Überweisungen und Einzahlungen haben ausschließlich auf das Konto Nr. 1018613 (BLZ 240 501 10) bei der Sparkasse Lüneburg zu erfolgen.

§ 2

Veränderungen in der Beitragshöhe werden den beitragspflichtigen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

§ 3

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Mitgliedsart. Zur Zeit gelten folgende Mindest-Jahresbeitragsätze:
 - Privatpersonen: 20,00 Euro
 - Einzelfirmen und Personengesellschaften: 50,00 Euro
 - Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften: 80,00 Euro

Für die Einheitsgemeinde Adendorf gilt eine Sonderregelung. Der Beitrag wird jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde Adendorf festgelegt.

§ 4

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres (Kalenderjahr) bei, hat es jeweils den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres (Kalenderjahr) aus, hat es jeweils den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Stand: 08. Mai 2001

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 1601 eingetragen.

Durch Bescheid des Finanzamtes Lüneburg ist der Verein als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung:

Gemeindefeuerwehrverband Adendorf e.V.

IBAN : DE64 2405 0110 0001 0186 13

BIC : NOLADE21LBG (Sparkasse Lüneburg)